

1.3 GESCHÄFTSORDNUNG FÜR DEN GEMEINDERAT

Personen- und Funktionsbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn nichts anderes ergibt.

Vom Gemeinderat gestützt auf Art. 29 lit. d der Gemeindeverfassung am 19. September 1994 erlassen.

INHALTSVERZEICHNIS

I.	Konstituierung	- 4 -
Art. 1	Konstituierende Sitzung	- 4 -
	a. Einberufung	- 4 -
Art. 2	b. Eröffnung, Wahl der Stimmezähler und des Präsidenten, Vereidigung	- 4 -
Art. 3	c. Wahl Vizepräsident und Aktuariat.....	- 4 -
Art. 4	d. Vereidigung des Gemeindevorstandes	- 4 -
Art. 5	e. Eidesformel.....	- 4 -
Art. 6	f. Handgelübde	- 4 -
Art. 7	g. Amtsdauer und Wahlverfahren.....	- 4 -
II.	Sitzungen	- 5 -
Art. 8	Sitzungen	- 5 -
	a. Einladung, Traktanden	- 5 -
Art. 9	b. Ausserordentliche Sitzungen.....	- 5 -
Art. 10	c. Form der Einladung; Präsenzpflcht.....	- 5 -
Art. 11	d. Akteneinsicht.....	- 5 -
III.	Organisation	- 5 -
Art. 12	Fraktionen	- 5 -
Art. 13	Terminkonferenz.....	- 5 -
Art. 14	Ständige Kommissionen	- 5 -
Art. 15	Nichtständige Kommissionen.....	- 6 -
	a. Vorberatungskommissionen	- 6 -
Art. 16	b. Fachkommissionen.....	- 6 -
Art. 17	c. Parlamentarische Untersuchungskommission	- 6 -
Art. 18	Stimmfreiheit, Stimpfpflicht.....	- 6 -
Art. 19	Amtsgeheimnis.....	- 6 -
IV.	Informationsrechte	- 6 -

Art. 20	Ratsmitglieder, Auskunfts- und Akteneinsichtsrecht.....	- 6 -
Art. 21	Kommissionen	- 6 -
	a. Allgemein, Auskunfts- und Akteneinsichtsrecht	- 6 -
Art. 22	b. Parlamentarische Untersuchungskommission.....	- 6 -
Art. 23	Entbindung vom Amtsgeheimnis	- 7 -
	a. Im Allgemeinen.....	- 7 -
Art. 24	b. Gegenüber Kommissionen	- 7 -
Art. 25	c. Gegenüber parlamentarischer Untersuchungskommission.....	- 7 -
V.	Verhandlungen	- 7 -
Art. 26	Leitung.....	- 7 -
Art. 27	Mitwirkung des Gemeindevorstandes und Sachverständiger	- 7 -
Art. 28	Bekanntgabe von Anträgen und Akten	- 7 -
Art. 29	Eintreten.....	- 7 -
Art. 30	Detailberatung	- 8 -
Art. 31	Diskussion, Wortmeldung	- 8 -
Art. 32	Anstandspflicht	- 8 -
Art. 33	Beschränkung der Rededauer, Schluss der Diskussion	- 8 -
Art. 34	Schlusswort	- 8 -
Art. 35	Rückkommensanträge.....	- 8 -
Art. 36	Wiedererwägung.....	- 9 -
Art. 37	Zweite Lesung.....	- 9 -
Art. 38	Öffentlichkeit der Verhandlungen	- 9 -
VI.	Abstimmungen	- 9 -
Art. 39	Anordnung.....	- 9 -
Art. 40	Reihenfolge der Anträge	- 9 -
Art. 41	Zusammengesetzte Anträge	- 9 -
Art. 42	Abgabe der Stimme.....	- 9 -
Art. 43	Ermittlung der Abstimmungsergebnisse.....	- 9 -
Art. 44	Stichentscheid	- 9 -
VII.	Wahlen.....	- 10 -
Art. 45	Verfahren	- 10 -
Art. 46	Absolutes Mehr	- 10 -
Art. 47	Relatives Mehr	- 10 -
VIII.	Parlamentarische Vorstöße	- 10 -
Art. 48	Arten.....	- 10 -
	a. Motion.....	- 10 -
Art. 49	b. Postulat	- 10 -
Art. 50	c. Interpellation	- 10 -
Art. 51	Verfahren	- 10 -

	a. Allgemeines	- 10 -
	1. Einreichung.....	- 10 -
Art. 52	2. Dringliche Behandlung	- 10 -
Art. 53	3. Rückzug	- 11 -
Art. 54	b. Motion und Postulat	- 11 -
	1. Behandlung	- 11 -
Art. 55	2. Beratung, Abschreibung.....	- 11 -
Art. 56	3. Vollzug, Berichterstattung.....	- 11 -
Art. 57a	Fragestunde.....	- 11 -
Art. 57c	Interpellation.....	- 12 -
Art. 58	Resolutionen	- 12 -
IX.	Protokoll.....	- 12 -
Art. 59	Beschlussprotokoll	- 12 -
Art. 60	Tonbandaufzeichnung.....	- 12 -
Art. 61	Zustellung, Genehmigung	- 12 -
Art. 62	Einsichtnahme	- 12 -
Art. 63	Redaktionskommission	- 13 -
Art. 64	Ratsbeschlüsse, Unterzeichnung Veröffentlichung	- 13 -
X.	Schlussbestimmung	- 13 -
Art. 65	Inkrafttreten.....	- 13 -

I. Konstituierung

Art. 1 Konstituierende Sitzung

a. Einberufung

Der Gemeinderat versammelt sich nach der Neuwahl auf Einladung des Gemeindepräsidenten, in der Regel im Januar der neuen Amtsperiode, zur konstituierenden Sitzung.

Art. 2 b. Eröffnung, Wahl der Stimmezähler und des Präsidenten, Vereidigung

Das älteste der anwesenden amtsältesten Mitglieder eröffnet die Sitzung.

Anschliessend leitet es die Wahl von zwei Stimmezählern und zwei Stellvertretern sowie nachfolgend die Wahl des Präsidenten des Gemeinderates.

Hierauf vereidigt es den neugewählten Gemeinderatspräsidenten. Dieser übernimmt alsdann den Vorsitz und vereidigt die übrigen Gemeinderäte.

Art. 3 c. Wahl Vizepräsident und Aktuariat

Der Gemeinderat wählt sodann seinen Vizepräsidenten und bestellt das Aktuariat, bestehend aus einem Protokollführer und einem Stellvertreter.

Art. 4 d. Vereidigung des Gemeindevorstandes

Der Präsident des Gemeinderates vereidigt anschliessend die Mitglieder des Gemeindevorstandes.

Art. 5 e. Eidesformel

Die Formel des Eides lautet für alle Vereidigungen wie folgt:

"Ihr als (gewählter Gemeinderatspräsident, gewählte Mitglieder des Gemeinderates, gewählte Mitglieder des Gemeindevorstandes) werdet schwören zu Gott, dass ihr nach bestem Wissen und Gewissen alle Pflichten eures Amtes erfüllen werdet."

Die Worte des Eides lauten: "Ich schwöre es."

Art. 6 f. Handgelübde

An die Stelle des Eides kann in allen Fällen das Handgelübde treten.

Die Formel des Handgelübdes lautet: "Ihr als (gewählter Gemeinderatspräsident, gewählte Mitglieder des Gemeinderates, gewählte Mitglieder des Gemeindevorstandes) gelobet, dass Ihr nach bestem Wissen und Gewissen alle Pflichten eures Amtes erfüllen werdet."

Die Worte des Handgelübdes lauten: "Ich gelobe es."

Art. 7 g. Amtsdauer und Wahlverfahren

Präsident und Vizepräsident des Gemeinderates werden in jeder Abstimmung jeweils auf die Dauer eines Jahres gewählt. Das Aktuariat und die Stimmezähler werden in offener Abstimmung gewählt, ersteres jeweils für eine Amtsperiode, letztere für die Dauer eines Jahres.

Die Wahlen für das zweite, dritte und vierte Amtsjahr leitet jeweils der Präsident des Gemeinderates selbst. Sie finden an der letzten Sitzung des ablaufenden Amtsjahres statt.

Vereidigungen während der Amtsperiode werden durch den Präsidenten des Gemeinderates vorgenommen.

II. Sitzungen

Art. 8 Sitzungen

a. Einladung, Traktanden

Der Gemeinderat versammelt sich auf Einladung seines Präsidenten, sooft es die Geschäfte erfordern. Der Zeitpunkt der Verhandlungen und die Traktanden sind vom Präsidenten nach Verabschiedung der Geschäfte durch den Gemeindevorstand festzusetzen. Dem Gemeindepräsidenten steht ein Antragsrecht zu.

Der Sitzungstermin und die Traktanden sind rechtzeitig im Bezirksamtsblatt zu publizieren.

Art. 9 b. Ausserordentliche Sitzungen

Der Gemeinderat ist auch einzuberufen, wenn der Gemeindevorstand oder mindestens fünf Mitglieder des Gemeinderates dies schriftlich und unter Angabe der Traktanden verlangen.

Art. 10 c. Form der Einladung; Präsenzpflcht

Die Einladungen zu den Sitzungen erfolgen schriftlich spätestens zehn Tage vorher unter Beilage der Traktandenliste und der Botschaften. In dringlichen Fällen kann von dieser Regel abgewichen werden.

Jedes Ratsmitglied ist verpflichtet, der Einladung Folge zu leisten. Begründete Entschuldigungen sind rechtzeitig an die Gemeindekanzlei zuhanden des Präsidenten des Gemeinderates zu richten. Über die Präsenzen an den Sitzungen ist Protokoll zu führen.

Art. 11 d. Akteneinsicht

Der Gemeindepräsident sorgt dafür, dass die Akten der zu behandelnden Geschäfte in der Regel spätestens zehn Tage vor der Sitzung von den Ratsmitgliedern auf der Gemeindekanzlei eingesehen werden können.

III. Organisation

Art. 12 Fraktionen

Zwei oder mehr Mitglieder des Gemeinderates können sich durch gemeinsame Erklärung zu einer Fraktion zusammenschliessen. Gemeinderäte, die aufgrund einer gemeinsamen Wahlliste gewählt wurden, bilden automatisch eine Fraktion, solange sie dem Rat nichts anderes kundtun.

Bei der Wahl der Kommissionen und Ratsfunktionäre sollen die Fraktionen in der Regel gemäss ihrer Stärke im Rat angemessen vertreten sein.

Art. 13 Terminkonferenz

Der Vizepräsident des Gemeinderates ladet die Fraktionsvorsitzenden und den Gemeindevorstand am Ende seiner Amtsperiode zu einer Sitzung über die Festsetzung der im folgenden Jahr zu behandelnden Geschäfte (basierend auf dem Jahresprogramm des Gemeindevorstandes) und Termine für die ordentlichen Gemeinderatssitzungen ein.

Art. 14 Ständige Kommissionen

Der Gemeinderat wählt zu Beginn jeder Amtsperiode folgende ständigen Kommissionen:

- a. Geschäftsprüfungskommission,
- b. Redaktionskommission.

Er bestellt die weiteren im Gemeinderecht vorgesehenen Kommissionen.

Art. 15 Nichtständige Kommissionen

a. Vorberatungskommissionen

Für Vorlagen von grösserer Bedeutung, die durch den Gemeindevorstand bereits verabschiedet wurden, kann der Gemeinderat von sich aus oder auf Antrag des Gemeindevorstandes Kommissionen wählen und einsetzen.

Einer solchen Kommission obliegt die der Beratung im Gemeinderat vorausgehende Prüfung des Geschäftes sowie die Berichterstattung und die Antragstellung an den Gemeinderat.

Art. 16 b. Fachkommissionen

Für wichtige Geschäfte kann der Gemeinderat auf Antrag des Gemeindevorstandes vorparlamentarische Fachkommissionen bestellen. In diese können auch Nichtmitglieder des Gemeinderates gewählt werden.

Eine solche Kommission bereitet ein Geschäft im Rahmen des ihr erteilten Auftrages vor, erstattet dem Gemeindevorstand Bericht und stellt diesem Antrag.

Art. 17 c. Parlamentarische Untersuchungskommission

Bedürfen Vorkommnisse von grosser Tragweite in der Gemeindeverwaltung besonderer Klärung, kann der Gemeinderat nach Anhören des Gemeindevorstandes eine parlamentarische Untersuchungskommission einsetzen.

Die parlamentarische Untersuchungskommission ermittelt die Sachverhalte und beschafft weitere Beurteilungsgrundlagen. Sie erstattet dem Gemeinderat Bericht und stellt Antrag.

Art. 18 Stimmfreiheit, Stimpflicht

Die Mitglieder des Gemeinderates stimmen nach bestem Wissen und Gewissen und nicht nach Instruktion.

Jedes Gemeinderatsmitglied ist unter Vorbehalt der Bestimmungen über den Ausstand zur Abgabe der Stimme verpflichtet.

Art. 19 Amtsgeheimnis

Die Mitglieder des Gemeinderates sind in amtlichen Angelegenheiten, die ihrer Natur nach oder gemäss besonderer Vorschrift geheim sind, zur Verschwiegenheit verpflichtet.

IV. Informationsrechte

Art. 20 Ratsmitglieder, Auskunfts- und Akteneinsichtsrecht

Die Mitglieder des Gemeinderates haben gegenüber der Verwaltung im Rahmen ihrer parlamentarischen Arbeit und unter Vorbehalt des Amtsgeheimnisses das Recht auf Auskünfte.

Sie können in die Unterlagen der Ratsgeschäfte Einsicht nehmen, soweit diese nicht dem Amtsgeheimnis unterliegen.

Art. 21 Kommissionen

a. Allgemein, Auskunfts- und Akteneinsichtsrecht

Die Kommissionen haben zur Beurteilung der ihnen zugewiesenen Geschäfte das Recht, zweckdienliche Auskünfte einzuholen und nach Anhören des Gemeindevorstandes in die erforderlichen Akten Einsicht zu nehmen.

Art. 22 b. Parlamentarische Untersuchungskommission

Die parlamentarische Untersuchungskommission kann:

- a. Personen aus der Verwaltung oder Dritte als Auskunftspersonen befragen;
- b. von Amtsstellen, Behördenmitgliedern und Personen aus der Verwaltung mündliche oder schriftliche Auskünfte einholen;

- c. Sachverständige beiziehen;
- d. die Herausgabe sämtlicher Aktsakten verlangen, die sie zur Erfüllung ihres Auftrages benötigt und
- e. Augenscheine vornehmen.

Die Kommission kann im Rahmen ihres Auftrages und nach Orientierung des zuständigen Departementsvorstehers Gemeindefunktionären Aufträge erteilen.

Die Kommission kann im Einvernehmen mit dem Gemeinderat die Öffentlichkeit über den Verlauf der Untersuchung orientieren, wenn das allgemeine Interesse es erfordert.

Art. 23 Entbindung vom Amtsgeheimnis

a. Im Allgemeinen

Mitglieder des Gemeindevorstandes und Personen aus der Verwaltung können durch den Gemeindevorstand für die Erteilung von Auskünften vom Amtsgeheimnis entbunden und zur Herausgabe von Aktsakten ermächtigt werden, die dem Amtsgeheimnis unterstehen.

Art. 24 b. Gegenüber Kommissionen

Wenn die Behörde am Amtsgeheimnis festhält, begründet sie ihren Entscheid zuhanden der Kommission.

Hält die Kommission nach dem Entscheid der Behörde an ihrem Begehren fest, befindet darüber abschliessend der Gemeindevorstand.

Art. 25 c. Gegenüber parlamentarischer Untersuchungskommission

Eine Entbindung vom Amtsgeheimnis entfällt bei Begehren um Auskunft und Aktenherausgabe sowie bei Befragungen durch die parlamentarische Untersuchungskommission.

V. Verhandlungen

Art. 26 Leitung

Der Präsident oder bei dessen Verhinderung der Vizepräsident leitet die Verhandlungen des Gemeinderates. Er sorgt für die Einhaltung der Geschäftsordnung und der parlamentarischen Sitten.

Bei Verhinderung des Präsidenten und des Vizepräsidenten übernimmt das älteste der anwesenden amtsältesten Mitglieder des Gemeinderates den Vorsitz.

Art. 27 Mitwirkung des Gemeindevorstandes und Sachverständiger

An den Sitzungen des Gemeinderates haben der Gemeindepräsident und, soweit dies für die Behandlung der bekanntgemachten Geschäfte der betreffenden Sitzung erforderlich ist, auch die übrigen Mitglieder des Gemeindevorstandes teilzunehmen.

Bei Geschäften, die besondere Fachkenntnisse voraussetzen, kann der Gemeindevorstand im Einvernehmen mit dem Gemeinderatspräsidenten Sachverständige zur Gemeinderatssitzung einladen. Diese können auf Fragen hin ergänzende Auskünfte erteilen.

Anlässlich der Sitzungen des Gemeinderates kann der Gemeindevorstand kurz über wichtige Punkte der Vorstandstätigkeit informieren.

Art. 28 Bekanntgabe von Anträgen und Akten

Zu Beginn der Behandlung eines Geschäftes sind die zugehörigen Anträge des Gemeindevorstandes bekannt zu geben. Weitere Akten sind auf besonderes Begehren zu verlesen.

Art. 29 Eintreten

Bei Sachvorlagen behandelt der Rat zunächst die Eintretensfrage.

Bei Geschäften, deren Behandlung nicht unterbleiben darf, wie beispielsweise bei Volksinitiativen, beim Voranschlag, bei der Jahresrechnung oder beim Verwaltungsbericht, erfolgt anstelle der Eintretensdebatte eine allgemeine Diskussion.

Wird während der Eintretensdebatte ein Antrag auf Nichteintreten oder Rückweisung gestellt, so ist die Diskussion auf diesen Antrag zu beschränken und ist vor Weiterführung der allgemeinen Diskussion darüber abzustimmen.

Art. 30 Detailberatung

Ist Eintreten beschlossen, geht der Rat zur artikel- oder abschnittsweisen Beratung über.

Der Rat kann auch beschliessen, die Vorlagen in ihrer Gesamtheit zu beraten.

Art. 31 Diskussion, Wortmeldung

Der Vorsitzende eröffnet vor jeder Abstimmung die Diskussion über das vorgelegte Geschäft.

Wurde das Geschäft in einer gemeinderätlichen Kommission vorberaten, so erhält zunächst der Vertreter der Kommission oder, wenn die Kommission nicht einstimmig ist, vorerst der Vertreter der Kommissionsmehrheit und anschliessend derjenige der Kommissionsminderheit das Wort.

In der folgenden allgemeinen Diskussion erhalten der Gemeindepräsident und die Mitglieder des Gemeindevorstandes das Wort, sobald sie es verlangen. Im Übrigen wird das Wort in der Reihenfolge der Anmeldungen erteilt.

Das Wort wird ausserhalb der Reihenfolge erteilt, wenn ein Mitglied des Rates die Beachtung dieser Geschäftsordnung verlangt, einen Ordnungsantrag stellt oder auf eine persönliche Bemerkung antworten will.

Ist ein Ordnungsantrag gestellt, wird die Beratung in der Hauptsache bis zur Erledigung des Ordnungsantrages unterbrochen.

Will sich der Gemeinderatspräsident an der Diskussion beteiligen, übergibt er den Vorsitz für das betreffende Geschäft dem Vizepräsidenten.

Art. 32 Anstandspflicht

Die Diskussion hat sich an die Regeln des Anstandes zu halten. Ehrverletzende und unsachliche Äusserungen haben zu unterbleiben. Verstösse gegen diese Grundsätze sind vom Präsidenten sogleich zu rügen. Er ist in krassen Fällen befugt, einem Redner das Wort zu entziehen. Erhebt der Redner gegen diese Massnahme Einspruch, so entscheidet der Rat.

Bei Widersetzlichkeit und wiederholtem ungebührlichem Benehmen kann der Rat mit zwei Dritteln der Stimmen ein Mitglied von der Sitzung ausschliessen.

Art. 33 Beschränkung der Rededauer, Schluss der Diskussion

Wird Antrag auf Beschränkung der Rededauer oder auf Schluss der Diskussion gestellt, ist darüber ohne Diskussion sofort abzustimmen. Solch ein Antrag braucht zur Annahme eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen.

Bei Annahme des Antrages auf Schluss der Diskussion erhalten nur noch die bereits angemeldeten Redner, der Vertreter des Gemeindevorstandes und allfällige Kommissionsvertreter das Wort.

Art. 34 Schlusswort

Ist die Diskussion erschöpft, so hat zunächst der Vertreter des Gemeindevorstandes und anschliessend der Kommissionsvertreter oder, wenn die Kommission nicht einstimmig ist, zunächst der Vertreter der Minderheit und hierauf der Vertreter der Mehrheit das Recht zu einem Schlusswort.

Art. 35 Rückkommensanträge

Nach Abschluss der Beratung kann jedes Mitglied beantragen, auf einzelne Artikel oder Abschnitte zurückzukommen.

Nimmt der Rat den Antrag an, so wird der betreffende Artikel oder Abschnitt nochmals beraten.

Art. 36 Wiedererwägung

Bis zum Schluss jeder Sitzung können zwei Drittel der anwesenden Mitglieder verlangen, dass ein in der gleichen Sitzung verabschiedetes Geschäft in Wiedererwägung gezogen werde.

Art. 37 Zweite Lesung

Der Rat kann eine zweite Lesung beschliessen.

Art. 38 Öffentlichkeit der Verhandlungen

Die Verhandlungen des Gemeinderates sind öffentlich. Wenn wichtige Gründe vorliegen, kann der Rat beschliessen, die Verhandlungen unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu führen. Darüber ist nach geheimer Beratung zu entscheiden.

VI. Abstimmungen

Art. 39 Anordnung

Vor der Abstimmung gibt der Präsident dem Rat die gestellten Anträge im Wortlaut bekannt und ordnet an, in welcher Weise abgestimmt werden soll. Einwendungen dagegen werden vom Rat so gleich erledigt.

Der Präsident kann anordnen, dass die Anträge schriftlich unterbreitet werden.

Art. 40 Reihenfolge der Anträge

Unterabänderungsanträge sind vor den Abänderungsanträgen und diese vor den Hauptanträgen zur Abstimmung zu bringen.

Liegen mehr als zwei Hauptanträge vor, werden sie nebeneinander zur Abstimmung gebracht, wobei jedes Mitglied nur einem von ihnen zustimmen darf. Hat einer dieser Anträge die Mehrheit der Stimmen erreicht, fällt jener Antrag weg, der die wenigsten Stimmen erhalten hat. Hierauf wird das gleiche Verfahren auf die verbleibenden Anträge angewendet, bis ein Antrag die Mehrheit auf sich vereinigt.

Art. 41 Zusammengesetzte Anträge

Bei zusammengesetzten Anträgen ist grundsätzlich über die einzelnen Teile getrennt abzustimmen. Bei unbestrittenen Anträgen ist auch eine gesamthafte Abstimmung zulässig.

Kann eine Abstimmungsfrage geteilt werden, so hat dies zu geschehen, sofern ein Mitglied des Rates es verlangt.

Art. 42 Abgabe der Stimme

Die Stimme wird in der Regel durch Handerheben abgegeben.

Wenn ein Drittel der anwesenden Mitglieder es verlangt, wird geheim oder unter Namensaufruf abgestimmt. Beim Namensaufruf werden die Namen der Stimmenden mit ihrer Stimmabgabe zu Protokoll genommen.

Art. 43 Ermittlung der Abstimmungsergebnisse

Anträge und Vorlagen sind angenommen, wenn die Zahl der Ja-Stimmen die Hälfte der gültigen Stimmen übersteigt. Das Gegenmehr ist festzustellen.

Art. 44 Stichentscheid

Der Präsident stimmt mit. Stehen die Stimmen ein, fällt er den Stichentscheid, und zwar ohne Rücksicht auf seine bereits abgegebene Stimme.

VII. Wahlen

Art. 45 Verfahren

Einzelwahlen erfolgen durch offenes Handmehr, sofern nicht mehr als ein Wahlvorschlag vorliegt oder von einem Mitglied des Rates geheime Wahl verlangt wird.

In den übrigen Fällen wird durch das Handmehr gesamthaft entschieden, sofern die Voraussetzungen des ersten Absatzes gegeben sind und eine Reihenfolge nicht erforderlich ist.

Art. 46 Absolutes Mehr

Bei allen Wahlen entscheidet das absolute Mehr, wobei bei geheimer Wahl leere und ungültige Wahlzettel ausser Betracht fallen.

Das absolute Mehr entspricht der Gesamtzahl der gültigen Stimmzettel geteilt durch zwei, aufgerundet auf die nächste ganze Zahl oder - wenn die Wahlzahl selbst eine ganze Zahl ist - vermehrt um eins.

Art. 47 Relatives Mehr

Im dritten Wahlgang entscheidet das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit wird vom Aktuar das Los gezogen.

VIII. Parlamentarische Vorstösse

Art. 48 Arten

a. Motion

Die Motion ist ein selbständiger Antrag, durch den der Gemeindevorstand verpflichtet werden soll, dem Gemeinderat eine Vorlage zu unterbreiten oder einen Antrag zu stellen über den Erlass, die Abänderung oder die Aufhebung einer Verfassungsbestimmung, eines Gesetzes, einer Verordnung oder eines Beschlusses des Gemeinderates.

Art. 49 b. Postulat

Durch ein Postulat kann dem Gemeindevorstand die Anregung unterbreitet werden, auf dem Gebiet der Gesetzgebung oder der Verwaltung in bestimmter Weise tätig zu werden oder Bericht zu erstatten.

Art. 50 c. Interpellation

Durch eine Interpellation kann vom Gemeindevorstand Auskunft verlangt werden über jede Angelegenheit der Gemeindeverwaltung, die nach Massgabe geltender Vorschriften nicht geheim zu halten ist.

Art. 51 Verfahren

a. Allgemeines

Ratsmitglieder können dem Präsidenten des Gemeinderates Motionen, Postulate und Interpellationen einreichen. Diese sind mit einem Antrag und einer kurzen Begründung zu versehen.

1. Einreichung

Der Ratspräsident bringt sie dem Rat in der gleichen Sitzung zur Kenntnis.

Art. 52 2. Dringliche Behandlung

Motionen, Postulate und Interpellationen können vom Gemeinderat im Einvernehmen mit dem Gemeindevorstand als dringlich erklärt werden.

Ist Dringlichkeit beschlossen, wird der Vorstoss in der gleichen Sitzung behandelt.

Art. 53 3. Rückzug

Der Erstunterzeichner oder in dessen Vertretung der Zweit- oder Drittunterzeichner kann eine Motion oder ein Postulat bis zum Abschluss der Beratungen, eine Interpellation bis zur Beantwortung durch den Gemeindevorstand zurückziehen.

Der Rückzug ist dem Gemeinderatspräsidenten und dem Gemeindevorstand mitzuteilen. Erfolgt der Rückzug ausserhalb einer Ratssitzung, gibt der Gemeinderatspräsident diesen ohne weitere Begründung an der nächsten Sitzung bekannt.

Art. 54 b. Motion und Postulat

Der Gemeindevorstand erstattet dem Gemeinderat in einer folgenden Sitzung, spätestens jedoch innert drei Monaten seit der Einreichung, mündlichen Bericht und Antrag zu Motionen und Postulaten.

1. Behandlung

Der Gemeindevorstand kann beantragen, eine Motion oder ein Postulat ganz oder teilweise zu überweisen, abzuschreiben oder abzulehnen.

Art. 55 2. Beratung, Abschreibung

Eine Diskussion findet nur statt, wenn eine Motion oder ein Postulat vom Gemeindevorstand oder aus der Ratsmitte bekämpft oder die Diskussion vom Rat beschlossen wird.

Beruhet eine Vorlage des Gemeindevorstandes auf einer Motion oder einem Postulat, so stellt dieser bereits in der Botschaft den Antrag auf Abschreibung.

Ist eine Motion oder ein Postulat im Zeitpunkt der Beratung im Rat vollzogen, kann die Motion oder das Postulat mit der Überweisung als erfüllt abgeschrieben werden.

Am Schluss der Beratung beschliesst der Rat, ob der Vorstoss dem Gemeindevorstand zu überweisen oder abzulehnen ist.

Will der Gemeindevorstand den Vorstoss lediglich mit inhaltlichen Vorbehalten entgegennehmen, hat er dies genau anzugeben. Erklärt sich der Erstunterzeichner mit dem Vorbehalt nicht einverstanden, so wird vorerst über den unbestrittenen Teil des Vorstosses und hiernach darüber abgestimmt, ob die Vorbehalte des Gemeindevorstandes angenommen werden oder nicht. Hat der Gemeindevorstand mehrere solche Vorbehalte gemacht, stimmt der Rat über jeden einzelnen ab. Der Ratspräsident gibt zum Schluss bekannt, in welchen Punkten der Vorstoss überwiesen worden ist.

Art. 56 3. Vollzug, Berichterstattung

Überwiesenen Motionen und Postulaten hat der Gemeindevorstand spätestens innert vier Monaten Folge zu leisten. Der Rat kann diese Frist auf begründeten Zwischenbericht des Gemeindevorstandes hin verlängern.

Überwiesene Motionen und Postulate, denen noch nicht Folge gegeben wurde, sind im Verwaltungsbericht aufzuführen.

Art. 57a Fragestunde

An jeder Sitzung findet eine Fragestunde statt. In dieser können Ratsmitglieder dem Gemeindevorstand Fragen stellen, die einen Sachbereich betreffen und sich einfach beantworten lassen.

Fragen an den Gemeindevorstand müssen bis spätestens eine Woche vor der Sitzung um 12 Uhr per E-Mail oder in anderer schriftlicher Form bei der Gemeindeganzlei eingereicht sein.

Die eingereichten Fragen werden dem Gemeinderat vor Sitzungsbeginn abgegeben. Eine Verlesung im Rat findet nicht statt.

Die Beantwortung durch den Gemeindevorstand erfolgt mündlich. Einmaliges Nachfragen ist gestattet.

Art. 57c Interpellation

Der Gemeindevorstand beantwortet die Interpellation mündlich in einer folgenden Sitzung, spätestens jedoch innert drei Monaten seit der Einreichung.

Der Interpellant erhält darauf das Wort zu einer kurzen Stellungnahme.

Eine Diskussion findet nur statt, wenn sie vom Rat beschlossen wird.

Art. 58 Resolutionen

In wichtigen Gemeindeangelegenheiten kann der Gemeinderat Resolutionen erlassen. Entwürfe zu solchen sind dem Gemeinderatspräsidenten, auch zuhänden des Gemeindevorstandes, schriftlich einzureichen.

Sie müssen die Unterschriften von mindestens fünf Ratsmitgliedern tragen.

Zur Verabschiedung von Resolutionen bedarf es der zustimmenden Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

IX. Protokoll

Art. 59 Beschlussprotokoll

Über die Verhandlungen des Gemeinderates wird ein Beschlussprotokoll geführt.

Dieses enthält:

- a. den Namen des Vorsitzenden, die Zahl der Anwesenden und die Namen der abwesenden Ratsmitglieder;
- b. die Verhandlungsgegenstände, den vollen Wortlaut der zur Abstimmung gebrachten Anträge und die Ergebnisse von Abstimmungen und Wahlen;
- c. die eingereichten parlamentarischen Vorstösse;
- d. alle Beschlüsse und Erlasse;
- e. die Protokollerklärungen.

Dieses wird vom Präsidenten und Protokollführer unterzeichnet.

Art. 60 Tonbandaufzeichnung

Die Ratsverhandlungen werden auf Tonträger aufgenommen. Diese sind auf der Gemeindekanzlei zuhänden der Ratsmitglieder und der Öffentlichkeit aufzubewahren. Bei Verhandlungen unter Ausschluss der Öffentlichkeit werden keine Tonbandaufzeichnungen gemacht.

Art. 61 Zustellung, Genehmigung

Die Protokolle sind in der Regel gleichzeitig mit den Akten der nächsten Sitzung den Ratsmitgliedern zuzustellen. Sie werden zu Beginn der nächsten Sitzung zur Diskussion gestellt und genehmigt.

Änderungen am Protokoll können nur verlangt werden zur Bereinigung des Textes oder zur Berichtigung einer irrtümlichen Darstellung. Protokollerklärungen zu einem Beschluss können nur in der Sitzung abgegeben werden, in welcher dieser gefasst wird.

Über Anträge auf Abänderung von Protokollen entscheidet die Redaktionskommission nach Abhören der entsprechenden Tonbandaufzeichnung endgültig. Sie gibt ihren Entscheid im Protokoll jener Sitzung bekannt, in welcher der Abänderungsantrag gestellt wurde.

Art. 62 Einsichtnahme

Die Protokolle und Tonbandaufzeichnungen der öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates sind jedermann zugänglich.

Der Informationsanspruch kann auch durch Aushändigung des Protokolls oder eines Protokollauszuges erfüllt werden. Bei noch nicht genehmigten Protokollen ist ein entsprechender Vermerk anzubringen.

Art. 63 Redaktionskommission

Die Redaktionskommission besteht aus zwei Mitgliedern. Zudem gehören ihr von Amtes wegen der Gemeinderatspräsident und mit beratender Stimme der Protokollführer an.

Der Redaktionskommission obliegt:

- a. der endgültige Entscheid über Änderungsanträge im Sinne von Art. 61;
- b. die Prüfung und Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung der Amtsperiode;
- c. die redaktionelle Bereinigung der Erlasse;
- d. die Bereinigung und Genehmigung der Abschiede an die Stimmbürgerschaft.

Die Redaktionskommission kann zur Abklärung umstrittener Sachverhalte Ratsmitglieder und Mitglieder des Gemeindevorstandes zu ihren Sitzungen einladen.

Art. 64 Ratsbeschlüsse, Unterzeichnung Veröffentlichung

Die Beschlüsse des Gemeinderates sind vom Präsidenten und vom Protokollführer zu unterschreiben.

Die an öffentlichen Sitzungen gefassten Gemeinderatsbeschlüsse sind zu veröffentlichen.

X. Schlussbestimmung

Art. 65 Inkrafttreten

Vom Gemeinderat gestützt auf Art. 29 lit. d der Gemeindeverfassung am 19. September 1994 erlassen.

Diese Geschäftsordnung tritt am 1. Oktober 1994 in Kraft und ersetzt diejenige vom 8. Januar 1973.

Änderungstabelle – nach Artikeln

Artikel	Beschluss	Gremium	Inkrafttreten	Änderung
Art. 27, Abs. 3	18.12.2021	Gemeinderat	01.01.2022	neu
Art. 57a	18.12.2021	Gemeinderat	01.01.2022	neu